

Interreg



Österreich-Tschechische Republik

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung



Methodischer Hinweis der Verwaltungsbehörde zum Handbuch für AntragstellerInnen Programm INTERREG V-A Österreich – Tschechische Republik

Methodischer Hinweis Nr. 1 / zu Handbuch Version 5

Gültig ab 14.06.2021

1. Gegenstand der Aktualisierung

Gegenstand der Aktualisierung sind der Anhang des Handbuchs für Antragsteller H03 - Liste der verpflichtenden Anhänge zum Projektantrag für tschechische Projektpartner und die Formulare A3_LP_Ehrenerklärung des tschechischen Leadpartners sowie A3_PP_Ehrenerklärung des tschechischen Projektpartners.

Die Aktualisierung der Dokumente betrifft nur tschechische Projektpartner.

1.1 Aktualisierung des Anhangs des Handbuchs für Antragsteller - H03 - Liste der verpflichtenden Anhänge zum Projektantrag für tschechische Projektpartner

In Zusammenhang mit der Annahme des Gesetzes Nr. 37/2021 über die Evidenz der tatsächlichen Eigentümer, wodurch für Rechtspersonen, die im öffentlichen Register und Treuhandfonds eingetragen sind, die Verpflichtung zum Tragen kommt, im nicht-öffentlichen Teil des Registers den tatsächlichen Eigentümer einzutragen („Evidenz der tatsächlichen Eigentümer“), wurde die Verpflichtung ergänzt, einen Auszug aus der Evidenz der tatsächlichen Eigentümer vorzulegen.

Neuer Text des Anhangs H03:

A6 Vorlage über den tatsächlichen Eigentümer einer Rechtsperson

Tschechische Projektpartner, die zu registrierende Personen im Sinn des Gesetzes Nr. 37/2021Sb. über die Evidenz tatsächlicher Eigentümer sind, legen einen vollständigen Auszug der gültigen Angaben und Angaben, die ersatzlos gestrichen wurden oder durch neue Angaben ersetzt wurden, vor.

Als zu registrierende Person ist gesetzlich eine Rechtsperson definiert, die einen tatsächlichen Eigentümer hat oder einen Treuhandverwalter oder eine Person in vergleichbarer Position bei einem ausländischen Treuhandfonds (weiter nur Treuhandverwalter) einer Rechtsvereinbarung.

Der elektronisch signierte bzw. amtlich beglaubigte Auszug aus der Evidenz der tatsächlichen Eigentümer darf nicht älter als 3 Monate sein.

Gemäß § 7 des Gesetzes Nr. 37/2021 Sb. über den tatsächlichen Eigentümer betrifft die Verpflichtung der Vorlage des Auszugs nicht:

- a) Staaten und Gebietskörperschaften,*
- b) Freiwilligenverbände von Gemeinden,*
- c) Staatliche Zuschussorganisationen und Zuschussorganisationen von Gebietskörperschaften,*
- d) Staatlich, durch Gebietskörperschaften oder durch Freiwilligenverbände von Gemeinden geführte schulische Rechtspersonen,*
- e) Öffentliche Forschungsinstitute*
- f) Rechtspersonen, die auf dem Gesetz oder einem internationalen Vertrag basieren*
- g) Staatliche Unternehmen,*
- h) Bezirks- und Regionalkammern oder gemäß einem anderen Gesetz eingegliederte Gemeinschaft*
- i) Europäische Gruppierungen für territoriale Zusammenarbeit*
- j) Politische Parteien und politische Bewegungen,*
- k) Kirchen und religiöse Gemeinschaften und andere Rechtspersonen, die durch das Kirchengesetz geregelt werden,*
- l) Genossenschaften und Arbeitnehmerverbände,*
- m) Jagdverbände,*

- n) Verbände von Eigentümern von Einheiten,*
- o) Rechtspersonen, an denen die Tschechische Republik, ein Kreis oder Bezirk direkt oder indirekt Anteile und Stimmrecht hat und*
- p) allgemeine gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen, deren Gründer die Tschechische Republik, ein Kreis oder Bezirk ist.*

1.2 Aktualisierung des Anhangs zum Projektantrag A3

In den Formularen der Ehrenerklärung des tschechischen Leadpartners und Projektpartners wurde in Teil b) Erklärung über die Eigentums- und Lenkungsstrukturen der Rechtsperson der Absatz zu den Eigentumsstrukturen der Rechtsperson gestrichen. Informationen über Eigentumsstrukturen werden mittels Anhang A6 vorgelegt.

2. Anhänge

Anhang Nr. 1 – H03 Liste der verpflichtenden Anhänge zum Projektantrag für tschechische Projektpartner

Anhang Nr. 2 – A3_LP Ehrenerklärung des tschechischen Leadpartners

Anhang Nr. 3 – A3_PP Ehrenerklärung des tschechischen Projektpartners